

AMTSGERICHT MÜNCHEN

Geschäftsnummer:
213 C 18634/10.



Verkündet am 28.9.2010

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

777065

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch [REDACTED]

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte(r):
[REDACTED]

wegen Forderung

im schriftlichen Verfahren (Zeitpunkt gem. § 128 ZPO: 26.9.2010)

am 28.9.2010 folgendes

Geschäftsnummer:
213 C 18634/10

32

Endurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.292,57 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR 1.490,94 seit 28.08.2009 und aus EUR 801,63 seit 02.08.2010 sowie außergerichtliche Mahnauslagen in Höhe von EUR 10,00 zu bezahlen.
- II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- III. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Beklagte befand sich bei dem Kläger im Zeitraum vom 06.06.2003 bis 15.09.2004 in fachärztlich-urologischer Behandlung. Über die im Zeitraum vom 06.06.2003 bis 05.01.2004 erbrachten Leistungen erteilte der Kläger dem Beklagten eine vom 25.12.2006 datierende Rechnung über EUR 1.501,66. Bezüglich der im Zeitraum vom 05.09.2004 bis 15.09.2004 erbrachten Leistungen erteilte der Kläger dem Beklagten eine vom 28.12.2007 datierende Rechnung über EUR 801,63.

Der Beklagte bezahlte beide Rechnungen nicht.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 2.303,29 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus EUR 1.501,66 seit 28.08.2009 und aus EUR 801,63 seit 05.09.2009 sowie außergerichtliche Mahn- auslagen in Höhe von EUR 15,00 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Klageforderung sei verjährt, nachdem die letzte Dienstleistung des Klägers am 15.09.2004 erbracht worden sei. Die Rechnung vom 25.12.2006 sei dem Beklagten erst nach Ablauf der Verjährungsfrist zugegangen. Die Rechnung vom 28.12.2007 habe der Beklagte erstmals als Anlage zu der Anspruchsbegründung im hiesigen Rechtsstreit erhalten. Bezüglich der Rechnung vom 25.12.2006 habe im Übrigen am 05.01.2004 die abgerechnete telefonische Beratung nicht stattgefunden.

Wegen des weiteren tatsächlichen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Mit Einverständnis der Parteien wurden das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO angeordnet. Bis zum 26.09.2010 eingehende Schriftsätze wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Kläger hat aus dem streitgegenständlichen Dienstvertrag (§ 611 BGB) einen Anspruch gegen den Beklagten in dem aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang.

Geschäftsnummer: 218 C 18634/10

a) Verjährung der Forderung (§ 214 BGB) ist nicht eingetreten.

Grundsätzlich verjährt der Anspruch aus ärztlichem Dienstvertrag innerhalb von drei Jahren, § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt gegen Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, § 199 Abs. 1 Ziff. 1 BGB, wobei die Frist jedoch erst mit Fälligkeit des Anspruchs zu laufen beginnt (Palandt/Ellenberger, 29. Auflage 2010, § 199 BGB, Rdnr. 3).

Entstanden sind die vier streitgegenständlichen Ansprüche bei Abschluss der jeweiligen Behandlungsverträge, somit am 06.06.2003 und 03.09.2004. Allerdings wurden die Forderungen nicht bereits nach Leistungserbringung fällig (§ 614 BGB), daher die Sondervorschrift des § 12 Abs. 1 GOÄ zu beachten ist. Danach ist die Erteilung einer Gebührenrechnung nach den Vorschriften der GOÄ Fälligkeitvoraussetzung für den Vergütungsanspruch des Arztes.

Wird keine Rechnung erteilt, sind die unter diese Regelung fallenden Forderungen praktisch unverjährbar (Palandt/Ellenberger, a. a. O., Rdnr. 6).

Bezüglich der Rechnung vom 25.12.2006 wäre - unterstellt, die Rechnung wäre noch im Dezember 2006 dem Beklagten zugegangen - eine Verjährung frühestens Ende 2009 denkbar. Diese Verjährung wäre jedoch durch den am 30.12.2009 bei Gericht eingegangenen Mahnbescheidsantrag gem. § 204 Abs. 1 Ziff. 3 BGB i. V. m. § 167 ZPO gehemmt worden.

Bezüglich der Rechnung vom 28.12.2007 kann ein Zugang dieser Rechnung bei dem Beklagten ohnehin erst im Zusammenhang mit der Zustellung der Anspruchsbegründung im hiesigen Rechtsstreit angenommen werden, da ein früherer Zugang bestritten und nicht nachweisbar ist. Demnach kommt bezüglich der Forderung gem. dieser Rechnung eine Verjährung keinesfalls in Betracht.

Im Ergebnis ist die Klageforderung somit insgesamt unverjährt.

b) Gegebenenfalls kommt bei Hinzutreten weiterer Umstände die Annahme einer Verwirkung in Betracht, wenn sei dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung hätte erteilt werden können, drei Jahre vergangen sind (Palandt/Ellenberger, a. a. O., Rdnr. 6).

Im vorliegenden Fall fehlt es jedoch am Hinzutreten solcher weiterer Umstände. Es wurde in keiner Weise irgendein Vertrauen des Beklagten dahingehend begründet, dass der Kläger die Geltendmachung seiner Ansprüche unterlassen würde.

Der Zeitablauf für sich alleine ist nicht ausreichend, um eine Verwirkung zu begründen.

- c) Im Bezug auf die Höhe der Klageforderung wird zu den streitgegenständlichen ärztlichen Rechnungen lediglich bestritten, dass am 05.01.2004 die abgerechnete telefonische Beratung stattgefunden habe. Da dieses auch nicht beweisbar ist - von Seiten des Klägers wurde hier lediglich die Parteieinvernahme des Klägers selbst angeboten, für die jedoch in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Sachvortrags kein Raum ist -, war die entsprechende Beweislastentscheidung zu Lasten des Klägers zu treffen und der Teilbetrag von EUR 10,72 von der Klageforderung in Abzug zu bringen.

Im Übrigen sind sämtliche abgerechneten ärztlichen Leistungen sowie die Korrektheit der hierfür abgerechneten Beträge vollkommen unstrittig.

Demnach ist aus der Rechnung vom 25.12.2006 ein Betrag von EUR 1.490,94 und aus der Rechnung vom 28.12.2007 ein Betrag von EUR 801,63 zu entrichten.

II.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 180 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.

Bezüglich der Rechnung vom 28.12.2007 wurden Fälligkeit und Verzug - wie bereits ausgeführt - erst durch Zustellung der Klageschrift ausgelöst, nachdem ein vorheriger Zugang nicht nachgewiesen wurde.

Auf den Betrag von EUR 801,63 gem. Rechnung vom 28.12.2007 ist demnach Verzugszins erst ab Zustellung der Anspruchs begründung am 02.08.2010 zu entrichten.

Die geltend gemachten Mahnauslagen sind im Wege richterlicher Schätzung (§ 287 ZPO) entsprechend zu reduzieren, soweit sie sich auf Mahnungen bzgl. der Rechnung vom 28.12.2007 beziehen, da diese Mahnungen - mangels Fälligkeit - keinen Verzug auszulösen vermochten und keinen ersatzfähigen Schaden darstellen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 ZPO.
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

